

Zusatz nach § 96 SGG im Falle der (vollen oder teilweisen) Abhilfe im Klageverfahren

Anstelle der Rechtsbehelfsbelehrung ist bei einer vollen oder teilweisen Abhilfe im Bescheid anstelle der Rechtsbehelfsbelehrung folgende Formulierung aufzunehmen:

Dieser Bescheid wird gem. § 96 Sozialgesetz Gegenstand des anhängigen Klageverfahrens.